



Reglement über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen und weiteren Kompetenzen im Bereich der Sozialen Dienste (Delegationsreglement Soziale Dienste)

Der Stadtrat von Aarau, gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978¹, rev. am 20. Mai 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates im Bereich, für dessen administrative Bearbeitung die Sozialen Dienste für zuständig erklärt worden sind.

§ 2 Delegation

Der Stadtrat überträgt den Sozialen Diensten die Kompetenz, in den nachstehend aufgeführten Fällen selbstständig Entscheide zu fällen:

1. Sozialhilfe:

- a) Genehmigung von materieller Hilfe (§§ 9 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [SPG] vom 6. März 2001² und §§ 8 ff. der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002³) bis zum Entscheid des Stadtrates, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten;
- b) Genehmigung von materieller Hilfe (§§ 9 ff. SPG und 8 ff. SPV), wenn diese innert sechs Monaten abgeschlossen werden kann und die Nettoauslagen den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen;
- c) Anpassung der beschlossenen materiellen Hilfe an veränderte Verhältnisse gemäss separater Aufzählung im Anhang I zu diesem Reglement;
- d) Gewährung von materieller Hilfe für Asylsuchende (§§ 16 Abs. 1 und 17 - 19 SPG);
- e) Erteilung von Kostengutsprachen (§ 9 SPV) an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und stationären Bereich sowie an Heime;
- f) Erteilung von Kostengutsprachen (§§ 9 und 16 SPV) an stationäre Einrichtungen und für ambulante Massnahmen für längstens sechs Monate ab

¹ SAR 171.100

² SAR 851.200

³ SAR 851.211

Beginn der Massnahme im Rahmen der Gewährung von materieller Hilfe (§ 10 SPG);

- g) Finanzierung von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen im Rahmen der materiellen Hilfe (§ 9 SPG);
- h) Bewilligung von Mietzinskautionen im Umfang von 3 Brutto-Monatsmieten oder von Genossenschaftsanteilen im Umfang von höchstens Fr. 8'000.-- pro Unterstützungseinheit, sofern die Monatsmiete im Bereich der Regelung bezüglich Mietzinslimiten gemäss Anhang II liegt;
- i) Abschreibung von Guthaben oder Restguthaben gegenüber Dritten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- pro Unterstützungseinheit und Kalenderjahr in den Bereichen Verwandtenunterstützung (§ 7 SPG), Rückerstattung (§ 21 SPG) und im Verkehr mit kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen;
- j) Übernahme von Mietzinsausständen zur Sicherung einer geeigneten und kostengünstigen Unterkunft, sofern die Monatsmiete im Bereich der Regelung in Anhang II liegt;
- k) Übernahme von ausstehenden Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalten im Rahmen des KVG zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes;
- l) Ausserordentliche situationsbedingte Leistungen, die über die beschlossene materielle Hilfe hinausgehen (§ 10 Abs. 5 lit. b SPV), im Betrag von höchstens Fr. 5'000.-- pro Unterstützungseinheit und Kalenderjahr;
- m) Entscheid über die Rückforderung von materieller Hilfe (§§ 3 und 20 ff. SPG).

2. Alimentenbevorschussung

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (§§ 32 ff. SPG, §§ 27 ff. SPV).

3. Elternschaftsbeihilfe

Gewährung von Elternschaftsbeihilfe (§§ 26 ff. SPG und 22 ff. SPV).

§ 3 Übertragung weiterer Kompetenzen

¹ Den Sozialen Diensten werden nebst den Entscheidungsbefugnissen gemäss § 2 hiervor im Weiteren die folgenden Kompetenzen übertragen:

- a) Leistungen im Rahmen der Fachstelle Arbeit aus Konto Nr. 4101.00.365;
- b) Vereinbarungen betreffend Unterhalt und Verwandtenunterstützung (§ 7 SPG);
- c) Vereinbarungen betreffend Rückerstattung von materieller Hilfe (§§ 3 und 20 ff. SPG);
- d) Beiträge an private Personen, Leistungen aus Konto Nr. 4000.00.366.02;
- e) Beiträge aus dem Hilfsfonds für Einwohnerinnen und Einwohner, Leistungen zu Lasten Konto Nr. 2035.02 bis zu Fr. 5'000.-- pro Gesuch;
- f) Stellen bzw. Zurückziehen von Strafanträgen wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 217 des schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB] vom 21. Dezember 1937⁴).

⁴ SR 311.0

² Für die Ausübung der in Abs. 1 hiervoor erwähnten Kompetenzen gelangen die nachstehenden §§ 4 bis 7 nicht zur Anwendung.

§ 4 Verfahren

¹ Alle Verfahren gemäss § 2 hiavor sind bis und mit Entscheid durch die Sozialen Dienste zu führen.

² Die in die Zuständigkeit der Sozialen Dienste fallenden Entscheide werden von den folgenden Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern getroffen:

1. Entscheide gemäss § 2 Ziffer 1 lit. a - c und e - m durch den Fürsorgesekretär oder die Vorsteherin der Sozialen Dienste.
2. Entscheide gemäss § 2 Ziffer 1 lit. d durch die Vorsteherin der Sozialen Dienste.
3. Entscheide gemäss § 2 Ziffer 2 durch die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter „Alimente“ oder die Vorsteherin der Sozialen Dienste.
4. Entscheide gemäss § 2 Ziffer 3 durch den Fürsorgesekretär oder die Vorsteherin der Sozialen Dienste.

³ Bei gleichzeitiger Abwesenheit der in Abs. 2 hiavor aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden die Entscheide durch den Stellvertreter der Vorsteherin der Sozialen Dienste getroffen.

⁴ Die unter § 4 Abs. 2 hiavor erwähnten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können Entscheide, die in ihre Zuständigkeit fallen, in Fällen von präjudizieller Bedeutung dem Stadtrat zum Entscheid vorlegen.

⁵ Entscheide der Sozialen Dienste nach § 2 Ziffer 1 lit. m und Ziffern 2 und 3 hiavor sind schriftlich zu eröffnen und haben einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung einer Erklärung gemäss § 39 Abs. 2 GG zu enthalten.

⁶ Alle übrigen Entscheide nach § 2 können mündlich eröffnet werden. Ist dies nicht möglich, oder wird im Rahmen der mündlichen Eröffnung ein schriftlicher Entscheid verlangt, so ist nach den in diesem Reglement für schriftliche Entscheide festgelegten Regelungen vorzugehen (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968⁵). Die ein Gesuch stellende Person ist bei der mündlichen Eröffnung eines Entscheids ausdrücklich auf ihr Recht, einen schriftlichen Entscheid zu verlangen, hinzuweisen.

⁷ Die formale Ausgestaltung der durch die Sozialen Dienste zu treffenden Entscheide richtet sich nach den Weisungen der Stadtkanzlei.

⁸ Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich das Verfahren vor den Sozialen Diensten nach dem VRPG sowie nach dem SPG und der SPV.

§ 5 Erklärung

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem schriftlichen Entscheid der Sozialen Dienste nicht einverstanden sind, so gilt dieser als vollständig aufgehoben, und es entscheidet der Stadtrat.

² Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie kann aber Anträge und eine Begründung enthalten.

⁵ SAR 271.100

³ Die Sozialen Dienste überprüfen ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nehmen zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellen dem Stadtrat Antrag.

§ 6 Kosten

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Parteikosten besteht nicht.

§ 7 Information

Die Sozialen Dienste haben den Stadtrat nach dessen Weisungen über ihre getroffenen Entscheide zu informieren.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Aarau, 19. Dezember 2005

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Dr. M. Guignard Dr. M. Gossweiler

Anhang I zum Delegationsreglement Soziale Dienste

Anpassungen an die beschlossene Materielle Hilfe, welche durch die Sozialen Dienste gemäss § 2 Ziffer 1 lit. c des Delegationsreglements Soziale Dienste bewilligt werden.

Die nachstehende Aufzählung ist abschliessend

Grundbedarf:

- Veränderung der Haushaltgrösse.

Wohnen:

- Wohnkosten (Miete/Mietzinsanteil), so weit sich diese im Rahmen der Regelung gemäss Anhang II zum Delegationsreglement Soziale Dienste bewegen;
- Heiz- und Nebenkosten (aufgrund der jährlichen Abrechnung des Vermieters/der Vermieterin);
- "Begleitetes Wohnen" zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder einer stationären Platzierung.

Gesundheit/Krankenkasse:

- Obligatorische Krankenkassenprämie;
- Krankheitskosten gemäss KVG (Franchisen und Selbstbehalte).

Arbeit/Integration:

- Spezielle und allgemeine Erwerbsunkosten gemäss Richtlinien;
- Ausserfamiliäre Kinderbetreuung (Krippe, Mittagstisch, Tagespflegeplatz).

Zahnbehandlungen:

- Notfallbehandlung einmalig bis maximal 500 Franken gemäss standardisiertem Verfahren;
- Dentalhygiene-Behandlung bis maximal 300 Franken pro Person und Kalenderjahr gemäss standardisiertem Verfahren;
- Gutsprache für einfache Zahnbehandlung nach Suva-Tarif bis höchstens 5'000 Franken pro Person und Kalenderjahr.

Stationäre Einrichtungen:

- Tagestaxen in stationären Einrichtungen;
- Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen;
- Pauschale für persönliche Bedürfnisse für Personen in stationären Einrichtungen, soweit sich diese im Rahmen der SKOS-Richtlinien B.2.5 bewegen;
- Pflegegeld (für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien) im Rahmen der jeweils gültigen "Pflegerichtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze" des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich ("Zürcher Richtlinien"), jedoch reduziert um 20%.

Regelung bezüglich Mietzinslimiten im Rahmen der Sozialhilfe

Grundsätzlich gelten für Klientinnen und Klienten, die Sozialhilfe beziehen, die folgenden Mietzinslimiten:

Haushaltgrösse	maximale Miete (inkl. NA) pro Monat
1 Person	800.00
2 Personen	1'000.00
3 Personen	1'200.00
4 Personen	1'400.00
5 u. mehr Pers.	nach Absprache mit Fürsorgesekretär

Bei Klienten und Klientinnen, die mit nicht unterstützten Personen einen gemeinsamen Haushalt begründen, muss der Anteil der unterstützten Person entsprechend eruiert werden.

Beispiel: Wird eine Person unterstützt, die mit 2 nicht unterstützungsberechtigten Personen in einem Haushalt (Limite = 1'200 Franken) lebt, so beträgt die Limite für erstere bloss 400 Franken (=1/3 von 1'200 Franken).

Wo die Miete obige Limite übersteigt, so ist jene nur befristet bis zum nächsten **ortsüblichen** Kündigungstermin (31. März / 30. Juni / 30. September) zu bewilligen. Verhält sich eine Klientin oder ein Klient rechtsmissbräuchlich (z.B. durch Unterzeichnung eines Mietvertrages für eine zu teure Wohnung ohne Rücksprache mit den Sozialen Diensten, obwohl er/sie weiss, dass er/sie auf Sozialhilfe angewiesen ist), so muss er/sie damit rechnen, dass die Miete auch nicht bis zum nächsten Kündigungstermin übernommen wird.

Bei den oben angeführten Limiten handelt es sich um effektive Grenzwerte. Es kann **kein Rechtsanspruch** auf Übernahme von Wohnkosten in dieser Höhe aus diesen Richtlinien abgeleitet werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ihre Wohnkosten **möglichst tief** halten.

Beim Umzug von unterstützten Personen von der einen Wohnung in eine andere werden die Kosten für die neue Wohnung - ohne **vorherige** ausdrückliche Zustimmung durch die Sozialen Dienste - nicht „automatisch“ bewilligt, auch dann nicht, wenn die neue Wohnung (noch) im Rahmen der obigen Limiten läge.